



Selbstbestimmt vorsorgen – mit Ihrem Testament

Damit sich Ihre letzten
Wünsche erfüllen,
auch bei Demenz.

Ihr Testament schafft Sicherheit und klare Verhältnisse

Das Testament schreiben – viele Menschen schieben diesen Schritt vor sich hin. Dabei sorgt ein Testament für Ordnung und Klarheit. Zudem können Sie es jederzeit ändern oder aufheben.

Haben Sie schon eine Vorstellung, wer später einmal was erben soll? Dann schenkt Ihnen das Testament die Gewissheit, dass Ihre letzten Wünsche erfüllt werden.

Regeln Sie Ihren Nachlass auch nach einer Demenzdiagnose baldmöglichst, und freuen Sie sich über das gute Gefühl, etwas Wichtiges zu erledigen.

Auch bei Verwandten, Freunden sowie anderen möglichen Erbsinnen und Erben sorgt ein Testament für Erleichterung. Denn es hilft ihnen, Ihren letzten Willen ganz in Ihrem Sinn auszuführen.

Diese Broschüre bezieht sich auf das revidierte Erbrecht ab 2023.

Sechs gute Gründe für Ihr Testament



Bestimmen Sie selbst über Ihren Nachlass.



Mit einem Testament können Sie von den gesetzlichen Erbteilen abweichen, im Umfang der freien Quote.



Schaffen Sie Klarheit für die Erbsinnen und Erben.



Lassen Sie Ihre Interessen oder Herzensprojekte weiterleben.



Sorgen Sie mit einem öffentlich beurkundeten Testament für den Fall vor, dass Erbsinnen und Erben Ihre Urteilsfähigkeit anzweifeln könnten.



Das errichtete Testament können Sie jederzeit ändern.



*Nur mit Testament
kann ich bestimmen,
wer was erbt!*

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge, die unter Umständen nicht im Sinn der Erblasserin oder des Erblassers ist. Die Beispiele zeigen, warum die Situation ohne Testament unbefriedigend ausgehen kann.

- › Die Lebenspartnerin von Laurent Monet hat ihn während seiner Demenz jahrelang aufopfernd gepflegt, doch nichts geerbt. Die Kinder haben den gesamten Nachlass erhalten, obwohl sie sich seit Jahren nicht um den Vater gekümmert haben.
- › Petra Suter hat ihren Ehepartner, ihre Kinder, Eltern und Geschwister überlebt. Darum erbt nach ihrem Tod ein Cousin, den sie kaum kennt, das ganze Vermögen. Frau Suter hätte gerne ihren Göttibub und ihre beste Freundin bedacht.

- › Der Nachlass von Ueli Bühler fällt an den Kanton oder die Gemeinde, weil keine gesetzlichen Erben mehr leben. Dabei hätte Herr Bühler sein Vermögen lieber einer gemeinnützigen Organisation vermacht.

Ein Testament kann Zwist in der Familie vorbeugen, es schafft Sicherheit und berücksichtigt die aktuelle Lebenssituation.

Mit einem Testament entscheiden Sie selbst, wie Sie Ihr Vermögen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verteilen. Der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass.

Entlasten Sie sich und Ihre Lieben



«**Meine Kinder haben mich schon bald nach der Demenzdiagnose davon überzeugt**, ein Testament zu schreiben. Obwohl ich mich zuerst gesträubt habe, bin ich jetzt froh, dass ich es erledigt habe. So habe ich sichergestellt, dass mein Vermögen so aufgeteilt wird, wie ich es will.»

Agnes M.

«**Wir sind nicht verheiratet**. Darum hat mein Lebenspartner mich in seinem Testament berücksichtigt, damit ich finanziell genügend abgesichert bin und nicht mittellos dastehe.»

Marion H.



«**Meine Mutter ist 75**. Ich bin sehr erleichtert, dass sie ihr Testament noch selbst geschrieben und selbst entschieden hat, wem sie was vererben will. Das vermeidet unnötigen Streit. Länger hätten wir nicht warten dürfen, da zwei Seiten Handschrift Konzentration und Kraft kosten.»

Patrick R.



«**Meine Frau hat ihr Testament fünf Jahre nach der Demenzdiagnose** bei einem Notar in der Anwesenheit von zwei Zeugen beurkunden lassen. So wollte sie möglichst keine Zweifel aufkommen lassen, dass sie noch testierfähig ist.»

Reto P.



«**Ich hätte nie gedacht, dass wir uns in der Familie mal ums Erbe streiten.** Mein Vater war an Demenz erkrankt und hatte leider kein Testament erstellt. Dann war mein Bruder mit der Teilung nicht einverstanden und hat geklagt. Es hat fünf Jahre gedauert, bis das Gericht entschieden hat – eine emotional herausfordernde Zeit.»

Isabelle C.

Erbvertrag oder Testament

Wie können Sie Ihren Nachlass planen? **Das Testament ist eine einseitige Willenserklärung:** Nur der Wille der Verfasserin oder des Verfassers ist massgebend. **Ein Erbvertrag ist hingegen eine zwei- oder mehrseitige Willenserklärung aller am Vertrag beteiligten Personen.** So können sich zum Beispiel Ehegatten gegenseitig begünstigen. In einem Erbvertrag können Nachkommen freiwillig auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein Erbvertrag muss immer von einer Urkundsperson öffentlich beurkundet werden, etwa von einer Notarin oder einem Notar. Änderungen eines Erbvertrags sind nur im Einverständnis aller Unterzeichnenden möglich. Ein Testament können Sie einseitig aufheben, unabhängig von anderen Personen.

Das Wichtigste für ein rechtsgültiges Testament

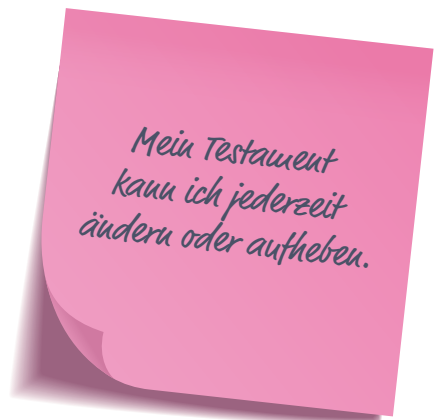
Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Letzten Willen festzulegen: in einem eigenhändigen Testament, das Sie selbst von Hand schreiben, in einem öffentlich beurkundeten Testament oder Erbvertrag.

Das öffentliche Testament sowie der Erbvertrag werden beide durch eine Notarin oder einen Notar aufgesetzt und zusammen mit Ihnen und in Anwesenheit von zwei Zeuginnen und Zeugen unterzeichnet.

Ist Ihr Nachlass überschaubar und die Erbfolge klar? Dann bietet sich das selbst verfasste Testament an. Besitzen Sie grössere Vermögenswerte wie Liegenschaften oder ist die Erbfolge unklar? Wollen Sie sichergehen, dass der Inhalt Ihres Testaments wie gewünscht umsetzbar ist? Dann kann professionelle Unterstützung vorteilhaft sein.

Notarinnen und Notare beraten Sie und erstellen auch Entwürfe, die Sie anschliessend handschriftlich niederschreiben können.

Die Entscheidung, wie Sie den Nachlass regeln, müssen Sie selbstständig treffen.



Schritt für Schritt

Ein Testament zu verfassen, ist mit der richtigen Vorbereitung einfacher als gedacht!

Testament vorbereiten

- › Erstellen Sie eine Liste mit Ihrem Vermögen (z.B. Bank- und Postkonten, Liegenschaften, Schmuck, Lebensversicherungen, Fahrzeuge, Kunst, Antiquitäten).
- › Halten Sie fest, wer ein Anrecht auf Pflichtteile hat (siehe Seiten 10/11).
- › Überlegen Sie, ob Sie die freie Quote verteilen wollen und wenn ja, an wen.
- › Sie können Personen oder Organisationen als Erben einsetzen oder ihnen ein Vermächtnis [Geldbetrag oder Gegenstände wie Möbel, Schmuck, Bilder] ausrichten.
- › Möchten Sie eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker einsetzen, wie einen fachlich spezialisierten Treuhänder, Rechtsanwalt oder Notar? Sie oder er verwaltet Ihre Erbschaft optimal und teilt sie ganz in Ihrem Sinn auf. Ein Willensvollstrecker ist besonders wertvoll, wenn sich die Familie uneinig ist oder wenn die Erbinnen und Erben nicht vor Ort sind.

Testament verfassen

- › Damit Ihr Letzter Wille rechtsgültig ist, schreiben Sie das Testament persönlich von Anfang bis Ende von Hand mit Kugelschreiber oder Tinte. Ein computergeschriebenes Testament ist ungültig. Das Testament darf auch nicht von einer anderen Person geschrieben und von Ihnen unterzeichnet werden.
- › Als Titel schreiben Sie «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille».
- › Formulieren Sie das Testament klar und verständlich.
- › Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr) müssen vermerkt sein [Beispiel: Bern, 16. April 2022].
- › Unterschreiben Sie das Testament eigenhändig und zuunterst.



Testament ändern

Sie können das Testament jederzeit ändern oder aufheben. Wenn Sie es aufheben möchten, vernichten Sie das Testament und auch sämtliche Kopien davon.

Führen Sie Änderungen immer nur handschriftlich aus, datieren und unterzeichnen Sie sie.

Werden im Todesfall mehrere Testamente gefunden, gilt in der Regel das jüngste. Achten Sie darauf, dass das jüngste Testament alle vorherigen Testamente ausdrücklich aufhebt und nicht bloss als Ergänzung angesehen werden kann.

Demenz und die Vorteile eines öffentlichen Testaments

Ein Testament können Sie von Hand schreiben oder öffentlich beurkunden lassen. Das öffentliche Testament erstellt eine Notarin oder ein Notar nach Ihren Angaben und Wünschen. Es wird zusammen mit Ihnen und in Anwesenheit von zwei Zeuginnen und Zeugen unterzeichnet.

Wenn Sie nicht mehr leserlich schreiben können, sorgt ein öffentliches Testament für Sicherheit. Zudem ist es weniger anfällig für Klagen, falls Ihre Erbinnen und Erben Ihre Urteilsfähigkeit anzweifeln könnten. Ihre Urteilsfähigkeit können Sie im Vorfeld durch eine ärztliche Vertrauensperson bezeugen lassen. So vermeiden Sie Konflikte um den Nachlass.

So schreiben Sie ein rechtsgültiges Testament

Das Beispiel für ein einfaches handschriftliches Testament kann Ihnen als Grundlage dienen.

Testament

Ich, [Vorname, Name], geboren am [Datum], von [Heimatort], [Zivilstand], wohnhaft in [Ort], treffe folgende letztwillige Verfügung:

1. [Eventuell] Alle bisher von mir erlassenen Verfügungen von Todes wegen hebe ich hiermit auf.
2. Meine pflichtteilsgeschützten Erben setze ich auf den Pflichtteil.
3. Vorab sind folgende Vermächtnisse auszurichten:
 - Mein gesamter Schmuck geht an meine Freundin [Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse].
 - CHF 5000.– erhält mein Patenkind [Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse].
4. Für die frei verfügbare Quote setze ich folgende Organisationen zu gleichen Teilen als Erben ein:
 - Verein Therapietiere Schweiz, Postfach, 3000 Bern
 - Alzheimer Schweiz, Gurtengasse 3, 3011 Bern
5. Als Willensvollstrecker setze ich meinen Treuhänder [Vorname, Name, Adresse] ein.

Ort und Datum

Unterschrift

Erkennen Sie Ihre Möglichkeiten


Mit dem revidierten Erbrecht können Sie ab 2023 über einen grösseren Anteil Ihres Nachlasses frei bestimmen und die Pflichtteile verringern sich.

Zu den gesetzlichen Erben gehören Ihre Nachkommen, Ihr Ehegatte oder Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner. Sie alle sind durch den gesetzlichen Pflichtteil geschützt, der ihnen eine Mindestbeteiligung am Nachlass sichert. Eltern, Geschwister und deren Nachkommen sowie Grosseltern sind zwar auch gesetzliche Erben, ihnen steht jedoch kein Pflichtteil zu.

Im Testament gilt es, die Pflichtteile einzuhalten. Die freie Quote können Sie ganz nach Belieben aufteilen. Wenn Sie keine pflichtteilsgeschützten Erben haben, können Sie über Ihr ganzes Vermögen frei verfügen.

Wer erbt wie viel – ohne und mit Testament

Die Beispiele zeigen eindrücklich, wie viel Spielraum Ihnen ein Testament verschafft.



*Die freie Quote
kann ich ganz nach
Belieben aufteilen.*

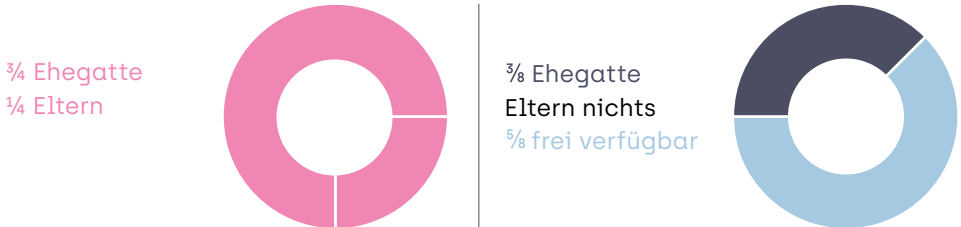
**Ohne Testament/Erbvertrag:
gesetzliche Erbteile**

**Mit Testament/Erbvertrag:
Pflichtteile und frei verfügbare Quote**

Beispiel 1: Sie hinterlassen Ehegatten und Kinder



Beispiel 2: Sie haben keine Nachkommen und hinterlassen Ehegatten und Eltern



Beispiel 3: Sie haben keine Nachkommen, sind nicht verheiratet und hinterlassen Ihre Eltern



Gesetzlicher Erbteil

Pflichtteil
Frei verfügbare Quote

Experteninterview mit Notar und Fürsprecher Franz Stämpfli

/ **Herr Stämpfli, wer sucht bei Ihnen als Notar Hilfe beim Testament?**

Die meisten Klientinnen und Klienten kommen zu mir, weil sie sich eine gute Beratung wünschen, bevor sie ihr Testament verfassen.

/ **Welche Fehler passieren, wenn das Testament selbst verfasst wird?**

Der häufigste Fehler sind Widersprüche. Etwa, wenn der Verstorbene seinem besten Freund das Auto vermachen möchte, ihn aber versehentlich als Erben einsetzt. Das hat weitreichende Konsequenzen: Der Freund wird Mitglied der Erbengemeinschaft

und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Erbeninnen und Erben. Er tritt also auch in Schulden, Mietverträge oder Hypotheken ein. Darum empfehle ich auch, dass eine Fachperson das selbst geschriebene Testament auf Widersprüche durchliest.

«Im besten Fall schreiben Menschen schon in der Frühdemenz ihr Testament.»



Franz Stämpfli ist Fürsprecher und Notar in Bern und Meiringen sowie Präsident des Schweizer Notarenverbands (SNV).

/ **Wie kann ich meinem Freund nur das Auto vermachen?**

Es ist wichtig, Erbe und Vermächtnis zu unterscheiden. Die Formulierung: «Ich vererbe meinem Freund Reto Thalmann mein Auto» ist falsch, denn der gesamte Nachlass oder Quoten davon werden vererbt, nicht ein Gegenstand. Sie können Ihrem Freund Ihr Auto als Vermächtnis zuwenden. Richtig muss es heissen: «Mein Auto soll mein bester Freund Reto Thalmann als Vermächtnis erhalten.»

/ Wie können Menschen mit Demenz ein gültiges Testament verfassen?

Wer an Demenz erkrankt, sollte sein Testament in der Frühphase der Krankheit schreiben – solange er oder sie unumstritten testierfähig ist, das heisst urteilsfähig und über 18 Jahre. Das Gesetz verlangt, dass Personen handlungs- und urteilsfähig sind, um ein Testament zu erstellen. Aber auch bei fortgeschrittener Krankheit ist es in luziden Momenten möglich, das Testament zu verfassen, dann jedoch unbedingt als öffentliches Testament vor Zeuginnen und Zeugen.

/ Welches Vorgehen empfehlen Sie?

Die Beweislast, ob ein demenzerkrankter Mensch testierfähig ist, trifft die Person, die den luziden Moment behauptet. Kommt es zum Streit, ist es wichtig, dass ein Gutachten oder Arztzeugnis vorliegt. Das öffentliche Testament entsteht im Beisein eines Notars oder einer Notarin. Zudem sind Zeuginnen und Zeugen anwesend sowie im besten Fall auch eine ärztliche Vertrauensperson.

Testament-Tipps

1. Lassen Sie sich rund ums Testament beraten.
2. Überlegen Sie sich, was genau Ihre Wünsche sind und was Sie tun müssen, um sie umzusetzen.
3. Sobald Sie Klarheit gewonnen haben: Verfassen Sie Ihr Testament und schieben Sie es nicht auf die lange Bank.
4. Wenn Sie an Demenz erkrankt sind, lassen Sie Ihre Urteilsfähigkeit von einer ärztlichen Vertrauensperson bestätigen. Legen Sie das Dokument dem Testament bei.
5. Hinterlegen Sie Ihr Testament bei einer offiziellen Hinterlegungsstelle oder in einem Notariat. Es kommt immer wieder vor, dass ein Testament plötzlich verschwindet, wenn es nicht im Interesse der Person formuliert ist, die es findet. Die Hinterlegungsstellen unterscheiden sich je nach Kanton.

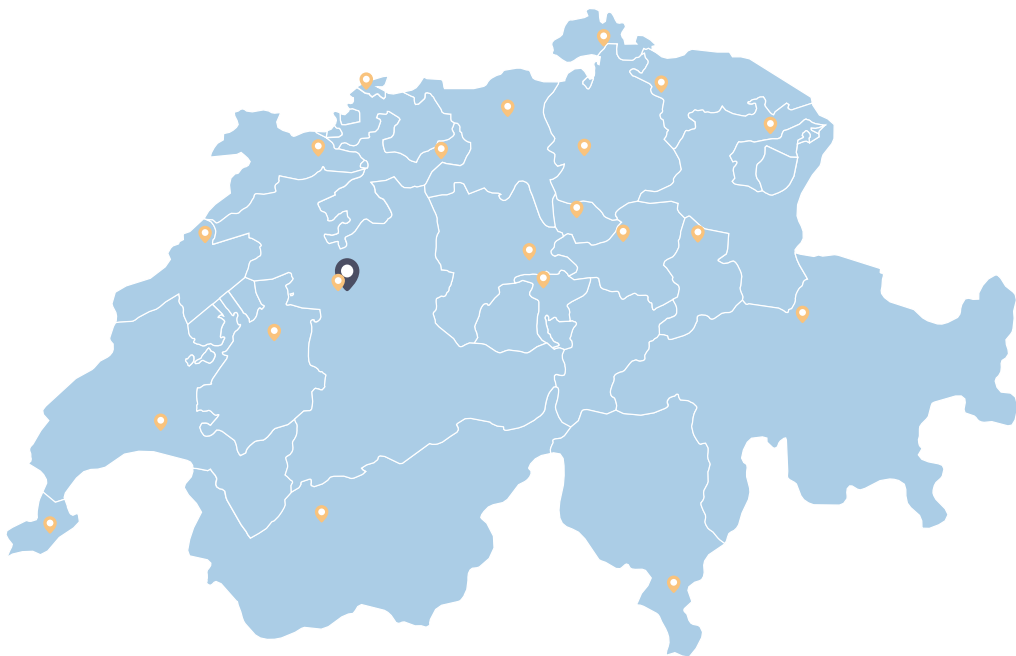
Alzheimer Schweiz – wir stehen ein für Menschen mit Demenz

Alzheimer Schweiz ist die zentrale Anlaufstelle und das Wissenszentrum für alle Fragen zu Demenz in der Schweiz. Wir sind eine unabhängige, konfessionell und politisch neutrale, gemeinnützige Organisation und zählen rund 10 000 Mitglieder sowie 130 000 Gönnerinnen und Gönner.

Im Zentrum unserer Arbeit stehen die Würde von demenzerkrankten Menschen und ihre Angehörigen. Seit dem

Jahr 1988 engagieren wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation aller Betroffenen. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der die Menschen gleichwertig und gleich geschätzt miteinander leben.

Dank 21 kantonalen Sektionen kann Alzheimer Schweiz eine flächendeckende Beratung und Unterstützung schweizweit in allen Landessprachen anbieten.



Die Kernkompetenzen von Alzheimer Schweiz umfassen Information und Beratung, Unterstützung für Menschen mit Demenz und Angehörige, Aus- und Weiterbildung, Wissensmanagement und Forschung sowie Interessenvertretung gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Ihr Vermächtnis hilft

Mit einem Vermächtnis an Alzheimer Schweiz oder an eine unserer Sektionen helfen Sie mit, dass Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen ein besseres Leben führen können.

In einem Vermächtnis oder Legat legen Sie einen Betrag fest oder bestimmen Wertsachen wie Immobilien oder Wertschriften, die Sie Alzheimer Schweiz vermachen.

Erbeinsetzung

Eine weitere Möglichkeit, wie Sie Alzheimer Schweiz im Testament berücksichtigen können, ist die Erbeinsetzung. Alzheimer Schweiz wird zur Alleinerbin oder Miterbin und erhält entweder den gesamten Nachlass (als Alleinerbin) oder eine gewisse Quote der Hinterlassenschaft (als Miterbin).

Wir beraten Sie gerne

Evelyne Hug

Verantwortliche
Erbschaften und Legate

Telefon 058 058 80 40
evelyne.hug@alz.ch
alz.ch

Für ein besseres Leben mit Demenz

Ihre regionale Ansprechstelle

